

Unterhaltsstreitigkeiten und deren Regelungen vor dem Wiener Scheidungsgericht im ausgehenden 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts*

VON GEORG TSCHANNETT (WIEN)

Ende Juni 1849 entschied das magistratische Zivilgericht der Stadt Wien, dem Klagebegehren von Heinrich Georg Bayer nicht stattzugeben.¹ Der aus dem Königreich Bayern gebürtige, zum Zeitpunkt des Urteilspruchs 48-jährige ehemalige Inhaber einer „Wichsfabrikation“ hatte Anfang Oktober 1848 ein Unterhaltsverfahren gegen seine Ehefrau angestrengt. Konkret forderte er von seiner um 29 Jahre älteren Ehegattin Anna Maria Bayer rückwirkend – und zwar von 15. Februar 1846 an (dem Tag, an dem er erwerbslos und erwerbsunfähig geworden sei) – einen jährlichen Unterhalt von 400 Gulden. Wie aus der Klage des Ehemanns hervorgeht, hatte er sein „bedeutendes Wichsgeschäft“ auf Drängen seiner Frau aufgegeben, die ein großes Vermögen und ein „schuldenfreies Haus [...] mit einem Zinserträgnisse“ von über 1.300 Gulden Conventionsmünze (C.M.) besitze. Seine Ehefrau habe ihn gleichzeitig auch dazu bewogen, „das Hauswesen zu leiten.“ Trotzdem, so Heinrich Georg Bayer, verweigere ihm seine Frau „nicht nur die Verpflegung in ihrem Hause, sondern auch jede Unterstützung“.² Das Paar hatte im Februar 1844 geheiratet. Aus dem Trauungsbuch der Pfarre Wieden ist ersichtlich, dass beide Brautleute römisch-katholischer Konfession und Witwer bzw. Witwe waren.³ Weder Heinrich Georg Bayer noch die Hausbesitzerin Anna Maria Brand hatten Kinder. Zur Frage, ob ein Heiratsvertrag abgeschlossen wurde, finden sich widersprüchliche Angaben: Der Richter hielt in der Urteilsbegründung fest, dass zwischen den Streitparteien „keine Ehepakten bestehen“. Im Gegensatz dazu äußerte Anna Maria Bayer im parallel laufenden Scheidungsverfahren, dass am Tag vor der Eheschließung „ein schriftlicher Ehevertrag errichtet worden“ sei. Der für das Unterhaltsverfahren zuständige Referent Magistratsrat Vinzenz Weiner begründete seine

Entscheidung, die Unterhaltsklage des Ehemanns abzulehnen, damit, dass der Kläger sich auf die im Paragraph 44 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs (ABGB) festgeschriebene gegenseitige Beistandspflicht berief.⁴ „Diese Gesetzesstelle“, so der Richter, stehe nur an der „Spitze des Eherechtes.“ Daraus würden „die besonderen Rechte und Verbindlichkeiten der Ehegatten abgeleitet und insbesondere in den §§ 89, 90, 91 und 92 genau festgesetzt werden“. Paragraph 91 lege lediglich dem Ehemann die Pflicht auf, „der Gattin nach seinem Vermögen den anständigen Unterhalt zu verschaffen“, wodurch eben nur der Frau „das Recht zur Forderung des Unterhaltes [...] eingeräumt“ werde. Diese „Anordnung des Gesetzes“, so der Richter weiter, könne „unter keiner Bedingung verkehrt werden, selbst nicht unter der Bedingung, daß dem Manne der notwendige Unterhalt mangelt, und er erwerbsunfähig ist“.⁶ Wie der Urteilsbegründung und den dem Gerichtsakt beiliegenden Schriftstücken entnommen werden kann, argumentierte Heinrich Georg Bayer (bzw. sein Rechtsanwalt Dr. Finger) die Unterhaltsforderungen in erster Linie mit den umgekehrten ehelichen Vermögensverhältnissen, die in seinen Augen in weiterer Konsequenz auch eine Verkehrung der Unterhaltspflicht zur Folge haben müssten. In den Mittelpunkt seiner Argumentation stellte er darüber hinaus seine Unfähigkeit, der Unterhaltspflicht nachzukommen. Werde ein Ehegatte „durch Krankheit oder andere Unglücksfälle [...] unfähig“, seiner Unterhaltspflicht nachzukommen, so Heinrich Georg Bayer, „dann fällt die Pflicht, den ehelichen Aufwand zu bestreiten, auf die Ehegattin.“ In seinem Fall – einer bis zur „Krüppelhaftigkeit“ fortgeschrittenen Krankheit – obliege es folglich der Ehefrau, „dem siechen Gatten den Unterhalt zu [ver]schaffen“.⁷ Anna Maria Bayer (bzw. ihr Anwalt Dr. Teltscher) war

dahingegen der Auffassung, dass die an sie gestellte Unterhaltsforderung unberechtigt und überzogen sei. Es entspreche nicht der Wahrheit, dass ihr Mann vor der Ehe „ein bedeutendes Wichsgeschäft betrieben“ habe. Unwahr sei auch, dass sie „ihn bewogen habe, sein Wichsfabrikationsgeschäft aufzugeben und das Hauswesen zu leiten.“ Zudem stimme es nicht, dass Heinrich Georg Bayer „seine Gesundheit verloren hat und erwerbsunfähig sei“. Ihr Mann, so die beklagte Ehefrau, habe vom Tag der Eheschließung an „allen Erwerb [sowie] alle Beschäftigung auf[gegeben] und [...] ein ausschweifendes verschwenderisches Leben“ geführt. Er habe ihr „mit liederlichen Leuten beiderlei Geschlechtes Geld“ entlockt und als sie ihm keines mehr gegeben habe, habe er sie beschimpft und „mit Schlägen und Stößen auf eine [...] rohe Weise“ behandelt. „An den Folgen dieser Misshandlungen [...] leide“ sie noch heute. Wegen dieser unrechtmäßigen Eingriffe in ihr Eigentum sei Heinrich Georg Bayer auch strafrechtlich verurteilt worden.

Der von der gegnerischen Partei ins Spiel gebrachte Paragraf 44, so Anna Maria Bayer weiter, spreche „nur vom gegenseitigen Beistand“, der jedoch keine Unterhaltspflicht enthalte. Die Bestimmungen über den Unterhalt seien vielmehr in Paragraf 91 geregelt, der wiederum festhalte, dass diese Verbindlichkeit allein dem Ehemann obliege. Wolle ihr Gatte, „daß vollständige Gegenseitigkeit zwischen uns herrsche“, so Anna Maria Bayer, hätte er, der sie beschimpft und geschlagen haben, „am allerwenigsten“ eine Geldforderung zu stellen. Für Anna Maria Bayer begründeten die im Gesetz festgehaltenen Rechte und Pflichten der Eheleute, die „keineswegs gleichmäßig vertheilt“ seien, keinen Unterhaltsanspruch des Mannes. Anna Maria Bayer forderte deshalb das Gericht auf, den Kläger mit seiner Forderung abzuweisen.⁸

Ebenfalls vor dem magistratischen Zivilgericht und parallel zum Unterhaltsverfahren führte das Ehepaar Bayer einen Gerichtsprozess in punkto „Scheidung von Tisch und Bett“, der von der Ehefrau vermutlich um den Jahreswechsel 1848/49 initiiert worden war. Die darin vorgebrachten Anschuldigungen und Gegenanschuldigungen gleichen über weite Strecken jenen, die auch im Unterhaltsverfahren formuliert worden waren. Die Vorwürfe von Anna Maria Bayer lauteten, dass ihr Mann sie misshandelt und sie ihrer Freiheit beraubt habe. Dass er auf ihre Kosten lebe und Geld mit fremden Personen verschwendet habe, bildete auch im Scheidungsverfahren ein zentrales Argument.

Heinrich Georg Bayer stellte sich ähnlich wie im Unterhaltsverfahren als fürsorgender Ehemann dar, der in die Pflege seiner über 70-jährigen Frau so viel Zeit investierte, dass er sein Geschäft vernachlässigen und in weiterer Folge aufgeben musste.

Neu hinzu kam im Scheidungsverfahren die Beschuldigung des Ehebruchs: Anna Maria Bayer gab an, dass ihr Gatte mit einer gewissen Magdalena Waitzner⁹ ein Verhältnis unterhalte. Er habe mit dieser Frau und einer ihrer beiden Töchter ein Kind gezeugt und alle zusammen „ausgehalten“. Als sie ihm darüber Vorwürfe gemacht habe, so Anna Maria Bayer, habe er geantwortet: „Weißt du, wir sind zwei Jahre verheuratet und der Teufel hat dich noch nicht geholt, du alte Canaille, halte das Maul; ich habe Familie und brauche Geld.“¹⁰

Der Rechtsstreit zwischen Anna Maria Bayer und ihrem Ehemann um Scheidung von Tisch und Bett fand im Gegensatz zum Unterhaltsverfahren kein Ende durch ein richterliches Urteil. Die beiden Eheleute zeigten dem Zivilgericht Anfang September 1849 an, dass sie „sich über den Grund ihrer Ehescheidung vereinigt“ haben und „gesonnen [seien], gut und unzertrennlich mit einander zu leben.“ Beide würden von der Fortführung des Scheidungsverfahrens abstehen.¹¹ Wie einem Eintrag in der Wiener Zeitung entnommen werden kann, starb Anna Maria Bayer 79-jährig sechs Tage nach der Wiederversöhnung mit ihrem Ehemann am „Lugenblutschlage“.¹² Heinrich Georg Bayer, der durch den Tod seiner Frau zum Besitzer einer Haushälfte geworden war, heiratete noch im selben Jahr die 54-jährige Witwe Magdalena Waitzner,¹³ mit der er – laut der Aussage seiner verstorbenen Frau – bereits ein Verhältnis gehabt hatte.¹⁴

Die Gerichtsverfahren des Ehepaars Bayer kreisten primär um die Frage, ob sich die Unterhaltspflicht des Ehemanns gegenüber der Ehefrau umkehren lässt. Von diesem Fallbeispiel ausgehend möchte ich in einem ersten Schritt die geschlechtsspezifische Zuteilung der ehelichen Pflichten und Rechte beleuchten. Dabei soll insbesondere die im Eherecht formulierte Unterhaltspflicht sowie die Frage im Zentrum stehen, welche Implikationen die starre und ungleiche Geschlechterordnung der bürgerlichen Ehe auf die Geschlechterverhältnisse hatte.¹⁵ Die Ehe begreife ich zugleich als rechtliche Institution und als soziale Beziehung. Caroline Arni spricht in diesem Zusammenhang vom „Doppelcharakter“ der Ehe und betont,

dass „das Verhältnis dieser beiden Dimensionen als ein wechselseitiges und grundsätzlich problematisches Wirkungsverhältnis begriffen“ werden muss.¹⁶

In einem zweiten Schritt lenke ich den Blick auf die soziale Praxis. Im Mittelpunkt stehen dabei die Scheidungs- und Unterhaltsverfahren von Ehepaaren, die ihre Unterhaltsstreitigkeiten und -regelungen im ausgehenden 18. und der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Folge einer Scheidung von Tisch und Bett vor dem Zivilsenat des Wiener Stadtmagistrats als zuständigem Scheidungsgericht austrugen. Dabei rücken Fragen nach geschlechts- und schichtspezifischen Formen des Aushandelns ins Zentrum. Über welche Handlungsmöglichkeiten verfügten Ehefrauen und Ehemänner im Konfliktfall? An welchen Richtlinien – abgesehen von der Verschuldensfrage – orientierten sich die Richter in ihren Entscheidungen?

Die eheliche Geschlechterordnung (verkehren)

Der Fall des Ehepaars Bayer ist innerhalb des von mir untersuchten Quellenmaterials, das die Ehekonflikte von insgesamt 693 Ehepaaren umfasst, die sich im Untersuchungszeitraum zwischen 1783 und 1850 an den Wiener Magistrat wandten,¹⁷ in mehrerlei Hinsicht außergewöhnlich: Zum einen ist er einer der wenigen Fälle, die sich über den Zeitpunkt der Versöhnung des Ehepaars hinaus verfolgen lassen. Zum anderen ist er der einzige Fall, in dem ein Ehemann während der Ehe Unterhaltsansprüche von seiner vermögenden Frau gerichtlich einforderte und dadurch eine Verkehrung der Unterhaltspflicht bzw. die Gleichberechtigung beider Eheleute in Hinblick auf das Recht auf Unterhalt zum Inhalt hat.

Dass das gegen Anna Maria Bayer angestrebte Unterhaltsverfahren selbst für die Magistratsräte einen außergewöhnlichen Fall darstellte, belegt ein dem Akt beiliegendes Schriftstück, das die Abstimmung der Räte über das Urteil dokumentiert. Eine solche Abstimmung liegt den Aktendossiers in der Regel nur dann bei, wenn es sich um einen kontrovers diskutierten Fall handelte. Aus der Abstimmung geht hervor, dass „Votant Mißrigler“ zwar wie „Votant Sauer“ und der für den Fall verantwortliche Referent Weiner für die Abweisung der Klage stimmte, „jedoch nicht aus den vom Referenten geltend gemachten Gründen.“ Votant Mißrigler war vielmehr der Meinung, dass

„beide Eheleute, so weit das Gesetz keine besonderen Ausnahmen macht, im allgemeinen gleiche Rechte und Pflichten haben.“ Dennoch könne der Forderung des Klägers „nicht stattgegeben werden, weil die Ehe zwischen beiden Streittheilen noch aufrecht bestehe, Kläger also zunächst nur das Recht hätte, zu fordern, daß ihm seine Gattin in seinen Wohnsitz folge.“ Dem Ehemann sei „aber keineswegs gestattet [...], sich von seiner Gattin entfernt, wo immer aufzuhalten, und sich hiebey von seiner Gattin völlig verpflegen zu lassen.“¹⁸ Auseinandersetzungen darüber, ob die Ehefrau gegenüber dem Mann unterhaltspflichtig sei und ob die Eheleute über die Möglichkeit verfügten, die durch das Gesetz festgeschriebene Aufgabenverteilung zu tauschen, finden sich bereits während des Kodifikationsprozesses des Zivilrechts. Wie Constanze Fischer-Czermak festhält, wurde im Zuge der Beratungen zum ABGB über eine mögliche Unterhaltspflicht der Frau dem Mann gegenüber diskutiert. Allerdings wurde der von Seiten des böhmischen Appellationsgerichts eingebrachte Vorschlag, „die Frau zu verpflichten, den ohne Verschulden in Armut geratenen Mann zu ernähren, [...] abgelehnt, weil ‚dieses Verlangen in der Natur der Vereinigung keinen Grund habe‘“¹⁹

Auch der 1760 geborene Rechtswissenschaftler Thomas Dolliner formulierte in seinem 1818 erschienenen *Handbuch des in Oesterreich geltenden Eherechts* die Frage, ob eine Verkehrung der Rechte und Verbindlichkeiten der Ehegatten möglich sei. Seiner Meinung nach war die Aufgabenverteilung von Mann und Frau jedoch klar geregelt: In der Bibel sowie im kanonischen Recht sah Dolliner die Legitimation dafür, „daß das Weib den Mann als Leiter (gubernator) erkennen [...] und nicht herrschen soll.“²⁰ „Unser bürgerliches Gesetzbuch“, so Dolliner weiter, erkläre den Mann zum „Haupt der Familie“ und als solchem obliege „ihm die Sorge für den Unterhalt der Frau“.²¹ Die „Vertheilung“ der Rechte und Pflichten der Eheleute geschehe „nach der Gewohnheit, die sich überall nach der Verschiedenheit der jedem Geschlechte eigenen Natur=Anlagen und nach der diesen gemäß empfangenen Erziehung bildet“.²² Die Frage, ob der Mann seine Rechte der Gattin übertragen könne, bejahte Dolliner zwar in theoretischer, verneinte sie aber in praktischer Hinsicht. Ein Gericht könne einem Vertrag, in dem beide Eheleute vereinbarten, Rechte und Pflichten zu tauschen, keine Gültigkeit beimessen, da dieser „die öffentliche Ordnung gefährden“ würde.²³ „Bald würden die Weiber vermög der ihnen eigenen

Eitelkeit, Herrsch=, Mode= und Nachahmungssucht sich um die Wette bestreben“, so Dolliner, „ihren Männern dergleichen Verträge abzdringen.“²⁶ Der Verweis auf die durch die „Natur“ legitimierte Geschlechterordnung findet sich auch bei Franz Schar Schmid von Adlertreu. Der Jurist merkte in seiner 1826 publizierten Schrift über die Unterhaltspflicht an, dass der Mann „schon durch die Natur angewiesen [ist], die Mühe der Herbeischaffung und Vermehrung materieller Güter“ sowie „die Sorge des Erwerbes, auf sich zu nehmen“, da ihn „seine körperlichen und geistigen Kräfte [dazu] eignen“ würden.²⁶ „Dem Weibe“, so der Jurist, fehle es dahingegen „an den zum Erwerbe nöthigen Eigenschaften.“²⁶ „Ihre Bestimmung, als Mutter und Hausfrau zu wirken“, mache es Frauen „unmöglich“, etwas zum Erwerb beizutragen. Dass Frauen wie Theresia Pötsch oder Dorothea Velzl, die im frühen 19. Jahrhundert ein Scheidungsverfahren vor dem Wiener Magistrat angestrengt hatten, sich sowohl während der Ehe als auch nach der Scheidung von Tisch und Bett selbst erhalten konnten, interessierte den Juristen nicht.

Die Bejahung einer wechselseitigen Unterhaltspflicht findet sich in den rechtswissenschaftlichen Debatten erst (wieder) Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Vor allem die steigende Erwerbstätigkeit von Frauen und der dadurch hervorgerufene soziale Wandel führten zu einer veränderten Sichtweise in dieser Frage. Constanze Fischer-Czermak schreibt, dass die wechselseitige Unterhaltspflicht einerseits durch die gegenseitige Beistandspflicht und andererseits „mit dem Unterhaltsanspruch des überlebenden Ehegatten, der schon damals in § 796 geschlechtsneutral formuliert war“, begründet werden konnte.²⁷ Der Rechtswissenschaftler Emanuel Stöß sprach sich beispielsweise 1888 in einem Zeitschriftenbeitrag für die Unterhaltspflicht einer „vermögliichen Gattin“ gegenüber einem erwerbsunfähigen Mann aus.²⁸ In der Rechtsprechung wurde die Unterhaltspflicht der Frau gegenüber dem bedürftigen Ehemann vom Obersten Gerichtshof (OGH) erst 1924 bejaht. In seiner Entscheidung berief sich der OGH auf die gegenseitige Beistandspflicht der Eheleute und darauf, dass Paragraph 91 den umgekehrten Fall, dass nämlich die Frau den Mann zu unterhalten habe, nicht ausdrücklich ausschließe.²⁹

Setzt man die eherechtlichen Bestimmungen des ABGB und deren Auslegung um die Mitte des 19. Jahrhunderts zur Urteilsbegründung im Unterhaltsverfahren zwischen Heinrich Georg Bayer und Anna Maria

Bayer in Bezug, zeigt sich, dass diese im Großen und Ganzen übereinstimmen: Die Magistratsräte fällten ihre Entscheidungen analog zu den gesetzlichen Bestimmungen und hielten damit an einer klaren und ungleichen Zuordnung von Rechten und Pflichten von Mann und Frau fest. Die Konsequenz dieser ehelichen Aufgabenverteilung war unter anderem eine geschlechtsspezifische Arbeitsteilung, in der der Mann als „Haupt der Familie“ die Rolle des Familienerhalters einnahm. Die Frau trat dahingegen in eine finanzielle Abhängigkeit gegenüber dem Mann und galt als die zu Versorgende. Eine Umkehr dieser Geschlechterordnung der bürgerlichen Ehe war sowohl in den Augen der rechtsauslegenden Juristen als auch nach Ansicht der rechtssprechenden Magistratsräte, wenn überhaupt, dann nur theoretisch möglich.

Ein Blick auf die soziale Praxis: Unterhaltsstreitigkeiten in Folge einer Scheidung von Tisch und Bett

Eheleute, die sich – aus welchen Gründen auch immer – auseinandergeliebt hatten und sich von Tisch und Bett scheiden wollten, hatten in Hinblick auf die Vermögensaufteilung, die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen und hinsichtlich des Sorgerechts über etwaig vorhandene Kinder zwei Möglichkeiten: Entweder gelang es ihnen, sich einvernehmlich in einer Scheidungsvereinbarung zu einigen, oder es oblag dem Richter, mittels Urteil eine Entscheidung herbeizuführen. Vor dem eben skizzierten Hintergrund einer normativ klar festgelegten ehelichen Geschlechterordnung stellt sich die Frage, wie sich die Unterhalts- und Versorgungssituation in der Praxis gestaltete.

In quantitativer Hinsicht waren es in der Mehrzahl der vor dem Wiener Scheidungsgericht verhandelten Gerichtsprozesse – analog zur bürgerlichen Geschlechterordnung des 19. Jahrhunderts und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Normen – Männer, die durch ihre Erwerbsarbeit, durch Besitz oder durch Kapitalerträge für den Lebensunterhalt des Ehepaars (und der Kinder) aufkamen. In einigen Fällen konnten sich Frauen durch „weibliche Arbeiten“ selbst erhalten, gingen „in den Dienst“, verfügten über ein Gewerbe oder hatten wie im eingangs erwähnten Beispiel ein Einkommen aus Mieteinnahmen.

Das Ehepatent von 1783 sowie das Josephinische Gesetzbuch von 1786 enthielten im Gegensatz zum ABGB

keine Bestimmungen über die Unterhaltspflicht des Ehemanns gegenüber seiner geschiedenen Ehefrau. Der Grund dafür war, dass beide Gesetzestexte lediglich einverständliche Scheidungen von Tisch und Bett erlaubten, welche ein Einvernehmen über die Scheidungsfolgen voraussetzte. Im ABGB war der Anspruch auf Unterhaltszahlungen mit der Verschuldensfrage verwoben. Laut Paragraf 1264 des ABGB hatte nach einer uneinverständlichen Scheidung von Tisch und Bett nur der schuldlose Teil das Recht, „den angemessenen Unterhalt zu verlangen“.³⁰ Derjenigen Partei, der im Scheidungsurteil eine Mitschuld zuerkannt wurde, kam bis zur Verabschiedung des Hofdekrets vom 4. Mai 1841 kein Unterhaltsanspruch zu. Erst ab diesem Zeitpunkt wurde den Richtern das Recht eingeräumt, über den Unterhalt einer aus beiderseitiger Schuld geschiedenen Ehefrau „von Fall zu Fall mit Berücksichtigung aller Verhältnisse und der für sie sprechenden Billigkeitsgründe“ zu entscheiden.³¹

Wie ein Scheidungsurteil aus dem Jahr 1809 veranschaulicht, galt der Grundsatz, einer schuldig geschiedenen Ehefrau keinen Unterhalt zuzuerkennen, auch schon vor dem Inkrafttreten der Bestimmungen des ABGB. Der Buchbinder Franz Xaver Axmann musste seiner geschiedenen Ehefrau keine Unterhaltszahlungen leisten, da Richter Franz von Patruban die Schuld an der Scheidung der Frau zugesprochen hatte. In der Urteilsbegründung argumentierte der Richter, dass obwohl „der Mann nach dem Gesetze sein Weib zu alimentieren verpflichtet ist“,³² er in diesem Fall davon befreit sei. Die Verfehlungen der Gattin lagen für den Richter insbesondere in der Vernachlässigung der „häuslichen Verhältnisse“ sowie in ihrer „das Wohl der Familie und die Vermögensumstände ihres Mannes“ gefährdenden verschwenderischen Lebensweise. Zudem, so der Richter, habe sich Theresia Axmann „bisher selbst durch längere Zeit erhalten“ und sei in einem Alter, in dem sie „sich selbst um einen Dienst oder erlaubten Erwerb“ umsehen könne.

Welch weitreichende Folgen die Verknüpfung von Unterhaltsanspruch und Verschulden haben konnte, dokumentiert eine 22 Jahre nach der Scheidung von Tisch und Bett an das Scheidungsgericht übermittelte Anfrage. Das Ehepaar Ignatz und Elisabeth Wildgans hatte sich im März 1815 einverständlich von Tisch und Bett geschieden. Im Scheidungsvertrag verpflichtete sich der k.k. Stempelbeamte Ignatz Wildgans, als Unterhalt ein Drittel seines „derzeit oder künftig zustehenden Gehaltes nebst ämtlichen Zuschüssen“

(mit Ausnahme des Quartiergelds und Kongressbeitrags) an seine Ehefrau zu bezahlen.³³ 1837, mehr als 20 Jahre nach der Scheidung und ein Jahr nach dem Tod von Ignatz Wildgans,³⁴ wandte sich sein letzter Dienstgeber, die „k.k. niederösterreichische vereinigte Cameralgefällen=Verwaltung“, mit einer Anfrage an das Scheidungsgericht. Zwar war sich der Verfasser des Schreibens bewusst, dass die Scheidung im Einverständnis geschehen war, er war aber dennoch davon überzeugt, dass dem „wechselseitigen Einverständnisse“ eine gerichtliche Verhandlung vorausgegangen war, und verlangte eine „Auskunft über den Anlaß“ der Scheidung.³⁵ Von der Frage, „ob die Gattin an dieser Scheidung Schuld trage“, abhängig, so der Verfasser der Anfrage, wäre nämlich der Anspruch von Elisabeth Wildgans auf die Pensionsbezüge ihres verstorbenen Manns. Die Verschuldensfrage konnte sich also auch auf Ansprüche aus einer Pensionskasse auswirken.³⁶

Die Höhe des Unterhalts hatte sich nach dem „Stand und dem Vermögen des Mannes“ zu richten. Diese Bestimmung wurde auch von den Magistratsräten berücksichtigt. So entschied der Richter im Scheidungsprozess des Ehepaars Feyerer, der 31-jährigen schuldlos geschiedenen Barbara Feyerer einen reduzierten Unterhalt zuzusprechen. Entgegen ihrer Forderung in der Höhe von täglich 40 Kreuzern C.M. verpflichtete er den 43-jährigen „akademischen Zimmermahler“ Georg Feyerer lediglich dazu, den notdürftigen Unterhalt³⁷ in der Höhe von zehn Kreuzern C.M. pro Tag zu bezahlen. Bei der Reduktion des Unterhaltsbeitrags, so der zuständige Richter, habe man auf den „geringen Verdienst von Georg Feyerer Rücksicht“ genommen.³⁸ Am „Stand und dem Vermögen des Mannes“ orientierte sich auch der Unterhaltsanspruch der 24-jährigen Elisabeth Pirus. Richter Franz Joseph Kopetzky, der die Schuld an der Scheidung dem Ehemann zugesprochen hatte, verurteilte im Juli 1831 den um 15 Jahre älteren Hausinhaber Joseph Pirus dazu, „seiner geschiedenen Gattin statt des von ihr angesprochenen jährlichen Lebensunterhaltes per 650 Gulden einen jährlichen Betrag per 400 Gulden C.M. [...] zu bezahlen“.³⁹ „In Ansehung eines allfälligen höheren Unterhaltsbeitrags“, so das Urteil weiter, wurde die Ehefrau angewiesen, eine Klage auf Unterhaltserhöhung einzubringen.

An der prinzipiellen Verknüpfung von Unterhaltsanspruch und Verschuldensfrage änderte sich auf der normativen Ebene über den gesamten

Untersuchungszeitraum wenig. Am Grundsatz, einer Ehefrau, der bei der Scheidung eine Mitschuld zugesprochen worden war, „in der Regel“ keinen Unterhaltsanspruch zuzuerkennen, hielt auch das Hofdekret von 1841 fest. Die Entscheidungsbefugnis über eine diesem Grundsatz gegenläufige Unterhaltszuerkennung wurde nun, wie bereits erwähnt, aber dem zuständigen Richter eingeräumt. Die Urteilspraxis des Wiener Scheidungsgerichts nach 1841 zeigt, dass die Richter die ihnen zugesprochene Befugnis in zahlreichen Fällen wahrnahmen. Im Rechtsstreit des Ehepaars Sedlazeck nahm der Richter etwa Bezug auf das Hofdekret. Die 30-jährige Johanna Sedlazeck hatte 1849 nach neun Jahren Ehe die Scheidung von Tisch und Bett sowie einen jährlichen Unterhaltsbeitrag von 96 Gulden C.M. gefordert. Der Richter gab der Scheidungsklage aus dem Verschulden beider Parteien statt und verpflichtete den Ehemann dazu, seiner Frau jährlich 72 Gulden C.M. zu bezahlen. Der Schneidermeister Johann Sedlazeck trage an der Scheidung Schuld, weil „er durch Eifersucht, ungemessenen Jähzorn und ein brutales Benehmen den häuslichen Frieden gestört habe“.⁴⁰ Er habe gestanden, so die Urteilsbegründung, seine Ehefrau, weil er sie verdächtigte, mit einem Schneidergesellen ein Verhältnis zu haben, misshandelt und gekränkt zu haben. Johanna Sedlazeck habe aber ebenfalls an der Scheidung Schuld. Sie habe vor Gericht ihr Liebesverhältnis mit einem Schneidergesellen zugegeben und gestanden, von diesem schwanger zu sein. Bezugnehmend auf das Hofdekret von 1841 sprach der Richter der aus beiderseitiger Schuld geschiedenen Ehefrau einen im Vergleich zum geforderten Lebensunterhalt reduzierten Unterhaltsbeitrag zu. Er begründete seine Entscheidung damit, dass Johanna Sedlazeck „kein Vermögen“ besitze und gezwungen sei, „sich ihren Unterhalt in ihrer bedrängten Lage als Dienstbothe zu erwerben.“ Johann Sedlazeck habe dahingegen „ein ordentliches bürgerliches Gewerbe“, das er „mit zwei Gesellen“ betreibe, zahle eine jährliche Miete von 270 Gulden C.M. und habe „nur zwei Kinder zu versorgen.“ All das, so der Richter, seien Gründe, die dafür sprechen würden, dass der Ehemann „in der Lage [sei], seiner Gattin einen Unterhalt zu verabreichen.“

Auch das Scheidungsurteil zwischen Paul und Theresia Mitternast eröffnete der Ehefrau die Möglichkeit, eine Klage auf Unterhalt einzubringen. Das Scheidungsurteil vom Mai 1849 schrieb beiden Eheleuten eine Schuld am Zerbrechen der Ehe zu. Theresia Mitternast

(bzw. ihr Anwalt) versuchte, die gesetzliche Regelung des Hofdekrets von 1841 für sich zu nützen, und reichte zwei Monate nach der Beendigung des Scheidungsverfahrens eine Klage auf Unterhalt beim magistratischen Zivilgericht ein. Theresia Mitternast forderte einen Unterhaltsbeitrag von 30 Gulden C.M. in den Winter- und 25 Gulden C.M. in den Sommermonaten. Ihre Forderung untermauerte sie damit, dass ihr Ehemann durch die Klavierlektionen auf jeden Fall mehr als 100 Gulden C.M. pro Monat verdiene, die Preise der Lebensmittel in den letzten Jahren gestiegen seien und sie wegen einer Sehschwäche und ihrer fortwährenden Krankheit nichts verdienen könne.

Paul Mitternast konterte, „daß die gegenwärtigen Verhältnisse für die Kunst und die Künstler äußerst ungünstig sind“ und er derzeit sehr wenig verdiene.⁴¹ Seine Klavierlektionen könne er nur am Vormittag anbieten, denn am Nachmittag müsse er in seiner Musikschule anwesend sein, deren hohe Betriebskosten die geringen Einnahmen bei Weitem übersteigen würden. Die gestiegenen Lebensmittelkosten würden sich genauso auf ihn und seine Ausgaben auswirken. Dem Argument seiner Ehefrau, sie könne aufgrund ihres Gesundheitszustandes nichts verdienen, widersprach Paul Mitternast. Sie könne sich etwa durch das Kleidermachen ein eigenes Einkommen verschaffen. Schlussendlich griff er bzw. sein Anwalt Dr. Ehrenstell die Mitschuld der Klägerin an der Scheidung auf. Das Verschulden seiner Frau an der Scheidung müsse sich „wesentlich entscheidend auf die Bemessung des gegnerischen Alimentationsbetrages“ auswirken. Da sich der Anteil ihres Verschuldens am Zerbrechen der Ehe nicht bemessen lasse, müsse sie „den Nachtheil verhältnißmäßig [...] zu gleichen Theilen tragen“. Paul Mitternast bediente sich in seiner Argumentation, den von seiner Ehefrau geforderten Unterhaltsbeitrag um die Hälfte zu reduzieren, eines im ABGB im Abschnitt zum Schadensersatz aufgelisteten Paragraphen. Dieser bestimmte, dass, „wenn bey einer Beschädigung zugleich ein Verschulden von Seite des Beschädigten eintritt“, der Schaden von beiden Parteien „verhältnißmäßig; und wenn sich das Verhältniß nicht bestimmen läßt, zu gleichen Theilen“ getragen werden muss.⁴²

Der zuständige Richter fällte im August 1850 – ein Jahr und einen Monat nach dem Einbringen der Unterhaltsklage – sein Urteil. Darin wurde Paul Mitternast zu einem Unterhalt in der Höhe von monatlich 15 Gulden C.M. verpflichtet. Eine etwaige Anhebung des Unterhaltsbeitrags knüpfte das Urteil an die Erbringung

von Beweisen: Sollte die Klägerin Theresia Mitternast durch „Kunstverständige“ beweisen können, dass sie an einer „Schwäche der Augen leidet, fortwährend kränklich ist, und daß sie sich daher nicht nebenbei etwas verdienen kann“, könne ihr Ehemann zur Zahlung eines höheren Unterhalts verpflichtet werden.⁴³ Das Endurteil im Streit um die tatsächliche Bemessung des Unterhalts ließ ein weiteres Jahr auf sich warten. Nach dem Abschluss des Beweisverfahrens legte der Richter im August 1851 den Unterhaltsbeitrag auf 20 Gulden C.M. in den Winter- und 18 Gulden C.M. in den Sommermonaten fest. Er begründete seine Entscheidung damit, dass es Theresia Mitternast gelungen war, den geforderten Beweis zu erbringen.

Richtet man den Blick auf den Zeitraum vor 1841, zeigt sich, dass einige Richter auch schon vor der Reform des Verschuldensprinzips der aus beiderseitiger Schuld geschiedenen Ehegattin einen Unterhalt zusprachen. Die Intention des Hofdekrets von 1841 lag also vermutlich weniger in der Entschärfung einer bislang strikten, mitschuldig geschiedene Ehefrauen benachteiligenden Urteilspraxis, als vielmehr darin, eine bereits gängige Spruchpraxis im Nachhinein anzupassen. Richter Franz Sortschan entschied etwa im Dezember 1830, dass der 60-jährigen Anna Mack, der im Scheidungsverfahren ein Mitverschulden an der Scheidung zuerkannt worden war, ein Unterhaltsbeitrag von jährlich 72 Gulden C.M. zuzuerkennen sei. Konkret hielt er in den Beweggründen zum Urteil fest, dass, obwohl der Ehescheidung „aus Verschulden beyder Theile [...] statt zu geben war, [...] doch der Klägerin als Ehegattin [...] der anständige Unterhalt ausgemessen werden“ müsse.⁴⁴ Der Richter bezog sich in seiner Begründung einerseits auf die Unterhaltspflicht des Ehemanns und das „sehr vorgerückte Alter der Ehefrau“, andererseits auf die Höhe des von Philipp Mack als „Laternanzünder in der k. k. Hofburg“ bezogenen Monatslohns. Der 61-jährige evangelische Philipp Mack appellierte gegen das Urteil des Wiener Magistrats. Das in zweiter Instanz zuständige Niederösterreichische Appellationsgericht hob die Unterhaltspflicht nicht auf, sondern reduzierte den Unterhaltsbeitrag im Mai 1831 auf jährlich 60 Gulden C.M. Die Herabsetzung des Unterhalts begründeten die Räte des Appellationsgerichts damit, dass Anna Mack „nicht ausgewiesen hat, daß sie nicht im Stande sey, sich sonst etwas zu verdienen“.⁴⁵

Auch im Gerichtsverfahren zwischen Barbara und

Joseph Albrecht, in dem sowohl dem beklagten Ehemann als auch der klagenden Ehefrau ein Verschulden an der Scheidung zugemessen worden war, sprach der Richter der Ehefrau 1832 einen Unterhalt zu. Für den Richter deckte der von Barbara Albrecht geforderte tägliche Unterhalt von acht Kreuzern C.M. „kaum die nöthigsten Lebensbedürfnisse.“⁴⁶ Dieser Betrag, so der Richter, müsse der Frau „umso mehr zugesprochen werden“, als Joseph Albrecht „als bürgerlicher Schneidermeister eingestandenermaßen 10 Gulden Erwerbsteuer“ zahlt, woraus „vermuthet werden muß, daß er allerdings im Stand ist diesen kärglichen Unterhalt zu leisten.“

Ähnlich argumentierte Richter Joseph Brandesky im Rechtsstreit zwischen dem „Hausknecht im k. k. Theresianum“ Martin Schreckhaas und seiner Ehefrau Barbara. Auch er verpflichtete Martin Schreckhaas zu einer Unterhaltszahlung in der Höhe von täglich acht Kreuzern C.M., obwohl er beiden Eheleuten eine Schuld am Niedergang der Ehe zugemessen hatte. Dieser Betrag entsprach jener Summe, die Barbara Schreckhaas in ihrer Scheidungsklage vom April 1829 gefordert hatte. Laut der Urteilsbegründung war die Zuerkennung des Unterhalts an die geschiedene Gattin deshalb erforderlich, „da beyde Theile zu einem gütlichen Übereinkommen nicht zu bringen waren.“⁴⁷ Zudem, so der Richter, beziehe der Ehemann, wie er selbst vor Gericht angegeben habe, ein monatliches Einkommen von 14 Gulden C.M. und vermiete „einen Theil seiner Wohnung für Geld.“ Hinzuzurechnen sei allerdings der Umstand, „daß auch die Klägerin ihrerseits eingestandnermaßen nicht zu allem Erwerbe unfähig ist.“ Ein Unterhalt in der Höhe von monatlich vier Gulden C.M. sei demnach „den beyderseitigen Verhältnissen angemessen.“

Die Argumentationsstrategien der Eheleute

Die Argumentationsstrategien von Frauen zielten in den Unterhaltsverfahren zumeist darauf ab, dem Gericht die Prosperität der Vermögens- und Einkommenssituation ihres Ehemanns vor Augen zu führen. Im Gegensatz dazu versuchten Männer, dem Richter ihre prekäre ökonomische Lage darzulegen. Innungsvorsteher, Geschäftspartner, Gesellen, Kunden und Kundinnen sowie Nachbarn und Nachbarinnen wurden als Zeugen bzw. Zeuginnen vorgeladen;

Geschäftsbücher, Lagerlisten, Gehaltsnachweise, Kaufverträge oder Grundbuchauszüge dem Gericht vorgelegt. Die Ehemänner verwiesen in ihren Darstellungen darüber hinaus in manchen Fällen auf die Einkommens- und Vermögenssituation des Vaters ihrer Ehefrau oder gaben an, dass die Gegnerin in der Lage sei, sich selbst einen Lebensunterhalt zu verdienen. Die Urteilspraxis des Magistrats zeigt, dass etliche Richter die Vermögens- bzw. Einkommensverhältnisse der Ehefrau (und deren Eltern) – entgegen der gesetzlichen Bestimmungen – in die Berechnung der Unterhaltshöhe einbezogen.

Welche Dimensionen ein Gerichtsverfahren über den Unterhaltsanspruch annehmen konnte, möchte ich am Ehepaar Nowotny demonstrieren.⁴⁸ Im April 1828 hatte der aus Böhmen gebürtige Witwer Alois Nowotny die um zwölf Jahre jüngere Witwe Theresia Pichler geheiratet. Der Ehemann war Ende 40, arbeitete als Schneidermeister und besaß die Hälfte eines in der Wiener Innenstadt gelegenen Hauses. Theresia Nowotny verfügte über ein Putzmachergeschäft mit einem Warenlager im Wert von 2.500 Gulden Wiener Währung (W.W.). Etwas mehr als zwei Jahre nach der Hochzeit wandte sich Alois Nowotny mit einer Scheidungsklage an den Magistrat und bat, der Klage aus Verschulden seiner Gattin statt zu geben. Bei der Tagsatzung im Oktober 1830 unterbreitete er den Vorschlag, seiner Ehefrau „vom Tage der bewilligten Scheidung“ an einen Unterhaltsbeitrag von täglich 30 Kreuzern W.W. zu bezahlen.⁴⁹ Mehr könne er nicht bezahlen, „weil er immerwährend kränklich sey und 3 Kinder aus erster Ehe zu versorgen habe“. Zudem betrage sein jährliches Einkommen nur 1.000 Gulden W.W.

Das Interesse von Theresia Nowotny war ebenfalls die Scheidung. Sie gab an, „in die Scheidung von Tisch und Bett jedoch nur dann [zu] willige[n]“, wenn diese „nur aus dem Verschulden ihres Ehegatten statt habe“ und ihr „eine ordentliche standesmäßige Alimentation“ zugesichert werden würde.⁵⁰ Mit dem von ihrem Mann vorgeschlagenen Unterhaltsbeitrag könne sie sich „nicht begnügen“, da sie „damit nicht leben könne“ und dieser „mehr zu leisten vermag.“ Es stimme zwar, dass ihr Gatte „immer kränklich sey“, seine Krankheiten seien aber „nicht kostspielig“. Das von ihrem Ehemann angegebene Jahreseinkommen entspreche nicht der Wahrheit. Alois Nowotny, so die Argumentation von Theresia Nowotny, habe neun Gesellen angestellt und verfüge über ein „bedeutendes

Warenlager“. Zudem besitze er eine Haushälfte und „beziehe vom ganzen Hause den Fruchtgenuß.“ Sie selbst sei hingegen, da sie ihre linke Hand überlastet habe, „außer Stand weibliche Arbeiten zu machen.“ Auf die Einnahmen aus ihrem Putzmachergeschäft könne sie nicht mehr setzen, da sie während ihrer Ehe viel Zeit und Mühe in die „Wirthschaft ihres Mannes“ investieren musste und die Pflege seiner kranken Kinder ihre Aufmerksamkeit gefordert habe. All das habe dazu geführt, dass nicht mehr sieben, sondern nur mehr zwei „Mädchen [...] als Marchande de Mode“ bei ihr arbeiten würden. Aufgrund dieser Umstände, die sie den Richter zu berücksichtigen bat, forderte sie einen Unterhalt von täglich einem Gulden C.M., was zwei Gulden 30 Kreuzern W.W. entsprach.

In seiner Replik wiederholte Alois Nowotny im Großen und Ganzen seine Forderungen. Er beharrte darauf, aufgrund seiner finanziellen Situation nur einen Unterhaltsbeitrag von 30 Kreuzern W.W. pro Tag leisten zu können. Als Nachweis über sein Jahreseinkommen legte er einen Auszug aus seinem Gewerbebuch vor. Die schlechte Lage seines Schneidergewerbes versuchte er dem Gericht durch eine Auflistung seines Warenlagers, das einen Warenwert von 1.625 Gulden W.W. verzeichnete, darzulegen. Zudem berief er sich darauf, derzeit nur sieben Gesellen beschäftigen zu können, wobei nur für zwei von ihnen Arbeit vorhanden sei. Den Angaben seiner Ehefrau widersprach Alois Nowotny. Sie sei trotz der Einschränkung ihrer linken Hand sehr wohl in der Lage, weibliche Arbeiten zu verrichten. Dass die Kinder krank waren, entspreche der Wahrheit. Allerdings seien sie nicht ein Jahr, sondern nur drei Wochen krank gewesen und von seiner Frau gepflegt worden.

Theresia Nowotny warf ihrem Ehemann in ihrer Duplik vor, die Angaben über seine Einkünfte so zu verdrehen, „daß ihm jährlich kein Kreuzer übrig bleibe“.⁵¹ Die Krankheit ihres Manns könne nicht berücksichtigt werden, da er darüber kein ärztliches Zeugnis vorgelegt habe. Abschließend bat Theresia Nowotny das Gericht, ihrem Mann die Offenlegung seiner Vermögensverhältnisse anzuordnen. Darüber hinaus führte sie eine Reihe an Personen an, denen ihr Gatte in letzter Zeit höhere Geldbeträge geliehen oder bei denen er Forderungen zu stellen hatte, und bat den Richter, diese gerichtlich einzuvernehmen. Der Richter kam dem Wunsch von Theresia Nowotny nach und bestellte die von ihr angeführten Zeugen zur Einvernahme. Von elf Zeugen wurden zwischen Jänner und März

1831 acht befragt. Diese bestätigten, in den letzten Jahren oder Monaten Darlehen von Alois Nowotny erhalten zu haben.

Im März 1831 fällte der zuständige Richter schließlich das Urteil im Scheidungsprozess des Ehepaars Nowotny und entschied gleichzeitig über den Unterhaltsanspruch der Ehefrau. Er gab der Scheidungsklage von Alois Nowotny aus dem Verschulden beider Parteien statt und verpflichtete den Ehemann zu einer seinem Stand angemessenen Unterhaltszahlung von 30 Kreuzern C.M. pro Tag, was einem Gulden und 15 Kreuzern W.W. entsprach. In der Urteilsbegründung hielt der Richter fest, dass die von Theresia Nowotny angeführten Zeugen nicht bewiesen hätten, „daß Aloys Nowotny ein Kapitalist sey, welcher mit Geldausleihen sich beschäftige.“⁵² Aus den Zeugenaussagen gehe jedoch hervor, dass er „viel Kredit besitze und sein Gewerbe aufrecht führe“. Insbesondere hob der Richter die in den vorgelegten Gewerbebüchern ausgewiesenen Einnahmen und offenen Forderungen sowie das umfangreiche Warenlager hervor. Bei der Bemessung der Unterhaltshöhe, so der Richter, sei allerdings auch auf die Verpflegungs- und Erziehungskosten der Kinder des Ehemanns aus erster Ehe und darauf Rücksicht zu nehmen gewesen, dass Theresia Nowotny ein Putzmachergeschäft betreibe.

Das Urteil des Wiener Magistrats hielt vor der zweiten Instanz nicht stand. Im Dezember 1831 hob das Appellationsgericht das Urteil über die Scheidung von Tisch und Bett, gegen das beide Parteien appelliert hatten, auf und ordnete die Einleitung einer neuerlichen Verhandlung über die Scheidungsklage an. Der Entscheid über den Unterhaltsbeitrag, den Alois Nowotny an seine Ehefrau zu zahlen hatte, wurde von der zweiten Instanz weder abgeändert noch aufgehoben. Die Räte des Appellationsgerichts begründeten die Aufhebung des Scheidungsurteils mit Verfahrensmängeln. Konkret lasteten sie dem magistratischen Richter an, bestimmte vom Kläger vorgebrachte Zeugen nicht vernommen zu haben, und so seiner Pflicht, „alles, was zur verlässigen Erörterung des Faktums und der [...] Beweise dienet, [...] ins Klare zu setzten“⁵³ nicht ausreichend nachgekommen zu sein.

Das neuerliche Gerichtsverfahren zog sich über mehrere Jahre, da von beiden Seiten zahlreiche Zeuginnen und Zeugen vorgeschlagen wurden, die auch vor Gericht aussagten. Abgesehen von der Frage, ob und aus wessen Schuld der Scheidungsklage stattgegeben werden sollte, stand bald auch wieder die Höhe des

Unterhalts im Mittelpunkt. Wie aus dem umfangreichen Aktendossier hervorgeht, hatte Alois Nowotny um die Reduzierung des Unterhalts um die Hälfte angesucht. Anhand von mehreren Zeugen, worunter sich der Ober- und Untervorsteher der Schneiderinnung befanden, versuchte er, die schlechte Auftrags- und Finanzlage seines Schneidermachergewerbes glaubhaft zu machen. Theresia Nowotny widersprach den Angaben ihres Gatten und führte vor Gericht die Gesellenbücher und diverse Kundschaften ihres Manns an, die über die Anzahl der bei ihm beschäftigten Schneidergesellen Auskunft geben sollten. Ein weiteres Indiz für das Wohlergehen ihres Gatten sah sie darin, dass er für sein Verkaufsgeschäft in der Kärntner Straße „zwey ganz neue Auslagkästen, die an Pracht nichts zu wünschen übrig lassen“⁵⁴ angeschafft habe. Zudem unterbreitete Theresia Nowotny den Vorschlag, das Geschäft ihres Manns zu übernehmen, und „ihm das zu geben, was er ihr gibt.“ Da er regelmäßig seine Geliebte aus Böhmen kommen lasse und die Reisekosten übernehme, so Theresia Nowotny, müsse ihr Mann auch in der Lage sein, seiner Ehefrau einen anständigen Unterhalt zu zahlen.

Ende Jänner 1835 wurden die im Lauf des Verfahrens produzierten Schriftstücke inrotuliert – sprich, zusammengelegt – und der umfangreiche Akt zur Urteilsfindung an das Appellationsgericht übersandt. In einem dem Akt beigelegten Bericht wies der Magistrats darauf hin, dass „der Umstand, ob Alois Nowotny um einen Gesellen mehr oder weniger gehalten habe“, nichts „an der Beurtheilung der Größe seines Erwerbes und seiner Verbindlichkeit zur Unterhaltsverabreichung“ ändere.⁵⁵ Außergewöhnlich sind die Anmerkungen über das nötige Feingefühl im Umgang mit dem zerstrittenen Ehepaar. Der Verfasser des Berichts hielt fest,

daß das gegenseitige Benehmen beider Eheleute vor Gericht einen hohen Grad von Geduld, Energie und Vorsicht der Kommission in Anspruch nahmen, durch welche allein es möglich wurde, den gegenseitigen auf das höchste gesteigerten Haß und die zügellose Leidenschaftlichkeit von Thätlichkeiten abzuhalten.

Am 6. April 1835 fasste das Appellationsgericht das Urteil im Rechtsstreit zwischen Alois und Theresia Nowotny. Es gab der Scheidungsklage des Ehemanns aus dem Verschulden beider Streitparteien statt und verurteilte Alois Nowotny zu einem Unterhaltsbeitrag

in der Höhe von 30 Kreuzern C.M. pro Tag, womit es praktisch das Urteil des Wiener Magistrats vom März 1831 bestätigte. Gründe für das Festhalten am erstinstanzlichen Entscheid liegen dem Gerichtsakt keine bei.

Unterhaltsregelungen in Scheidungsverträgen

In den von mir untersuchten knapp 700 Gerichtsverfahren verzichtete mehr als ein Viertel (28 Prozent) aller Ehefrauen auf einen Unterhalt. Mizi Ranschukzer gab etwa an, eine derartige Abneigung gegen ihren Mann zu haben, dass sie sogar „auf jede Alimentierung Verzicht leistete“.⁵⁶ Das Motiv für den Unterhaltsverzicht dürfte für die allermeisten Frauen ähnlich gelagert gewesen sein. Statt der Fortführung einer von Gewalterfahrungen und Abneigung geprägten Ehe bevorzugten sie die Scheidung von Tisch und Bett und waren sogar bereit, auf Unterhaltszahlungen zu verzichten. Als Grund für ihren Unterhaltsverzicht gaben manche Frauen an, dass ihr Mann weder über Vermögen noch einen Erwerb verfüge und sie deshalb, solange bis er „in bessere Vermögensumstände“ komme,⁵⁷ keinen Unterhalt verlangen würden. Andere Frauen wie Katharina Eil führten an, auf ihren Unterhaltsanspruch zu verzichten, „um die kostspieligen Prozeßkosten zu vermeiden“⁵⁸ und stimmten einem Scheidungsvertrag ohne Unterhaltszahlungen zu.

Die Entscheidung der Frauen, einem den Unterhaltsanspruch ausklammernden Scheidungsvertrag zuzustimmen, beruhte jedoch nicht immer auf einer der eben angeführten Not- bzw. Zwangslagen. Wie die Analyse der Quellen zeigt, waren einige Frauen nicht auf Unterhaltszahlungen ihres Ehemanns angewiesen, sondern konnten sich (und mitunter ihre Kinder) durch Mieteinkünfte, einen Gewerbebetrieb oder durch Erwerbsarbeit selbst versorgen. Die zum zweiten Mal verheiratete Hausinhaberin Theresia Pötsch erklärte etwa im gemeinsam mit ihrem Mann im September 1810 unterzeichneten „Trennungsvertrag“, „für immer dem Rechte und [den] Ansprüchen auf Alimentation und Unterhalt“ zu entsagen, da sie „ohnehin ein eigenes Vermögen besitzt“.⁵⁹ Auch Dorothea Velzl war im Besitz eines Hauses, verfügte über Mieteinnahmen und verzichtete im Scheidungsvertrag vom Dezember 1808 auf eine Unterhaltszahlung von ihrem Ehemann. In der im Dezember 1793 getroffenen Scheidungsverabredung zwischen Balthasar und

Elisabeth Nattermann findet sich ebenfalls der Passus, dass die Ehefrau „dem Rechte von ihrem Ehegatten den Unterhalt zu begehren auf immer ganz freywillig und wohlbedächtig“ entsagt.⁶⁰ Um ihren Lebensunterhalt bestreiten zu können, überließ Balthasar Nattermann seiner Frau allerdings die Ausübung seines Schuhmachergewerbes. Konkret vereinbarte das Ehepaar, dass der Mann ihr das Gewerbe „lebenslänglich“ übergeben sollte und er „solange sie lebt, nie und in keinem Falle berechtigt seyn solle, diese Ausübung des Gewerbes zurückzunehmen“. Elisabeth Nattermann musste hingegen versprechen, „so lang sie das Gewerbe ausübt“ keinen „anderen Meister neben ihr in das Gewölb aufzunehmen.“ In einem Nachtrag vom Jänner 1794 wurde vermerkt, dass, sollte der Ehefrau „die Ausübung des Gewerbes von der politischen Behörde“ untersagt werden, ihr von ihrem Ehemann ein Unterhalt von 72 Gulden pro Jahr zustehen sollte.

Ebenso wie Elisabeth Nattermann verzichteten auch drei weitere Frauen auf einen Unterhalt: Barbara Neumann war im Besitz eines Kaffeehauses, Elisabeth Kastner wurde das Chemielaboratorium und Christina Gigl die Lackfabrik überschrieben, womit sie in der Lage waren, ihren eigenen Lebensunterhalt zu verdienen. Abgesehen davon finden sich in den Scheidungsakten des Wiener Magistrats unter anderem eine Tabaktrafikantin, eine Hebamme sowie eine Tänzerin des Hoftheaters, die alle im Scheidungsvertrag angaben, sich selbst erhalten zu können, und aus diesem Grund auf einen Unterhalt verzichteten. Ein prominentes Beispiel für eine verheiratete Frau, die selbst ihren Lebensunterhalt verdiente, ist die Schauspielerin und Sängerin Henriette Theimer, die in den 1810er-Jahren beim k. k. Hoftheater und beim Theater an der Wien engagiert und mit dem Sänger Anton Forti verheiratet war. Im Scheidungsvertrag vom Mai 1816 behielt sie sich vor, im Falle, dass sie unfähig werden sollte, sich ihren Unterhalt zu verdienen, von ihrem Mann einen Unterhalt zu fordern. Für die „Erhaltung und Erziehung“ der gemeinsamen Tochter Antonia, die bei Henriette Forti verblieb, hatte Anton Forti allerdings einen Betrag von 500 Gulden pro Jahr zu leisten.

Gaben die Frauen an, fähig zu sein, „sich den Lebensunterhalt selbst zu verdienen“⁶¹ forderte das Gericht von ihnen in manchen Fällen einen Einkommensnachweis. Die minderjährige Elisabeth Janda musste zum Beispiel ein Zeugnis ihres Arbeitgebers vorlegen, worin derselbe bestätigte, dass sie „während ihres vier monathlichen Aufenthaltes in unserm Hauße sich

durch weibliche Arbeiten (Marchande de Mode, vorzüglich aber Stickerey und Verfertigung [...] feiner Spitzen)“ mehr als 130 Gulden verdiente.⁶² „Bei ihrem ausserordentlichen Fleiß“, so der Wortlaut des Zeugnisses, könne sie sich jährlich 400 Gulden „sehr leicht erwerben“. Theresia Tidin führte 1808 an, in der Lage zu sein, sich und ihr Kind selbst zu ernähren, und verzichtete auf eine Unterhaltszahlung von Seiten ihres Gatten. Vom Scheidungsgericht aufgefordert, überreichte sie diesem eine von ihrem Dienstherrn verfasste „Erklärung“. Theresia Tidin, so der Dienstherr, sei bei ihm „als Haushälterin“ beschäftigt.⁶³ Sie sei „rechtschaffen und tadelloß, aber durch das Betragen ihres Ehemannes äusserst unglücklich.“ Er bescheinigte dem Magistrat, für Theresia Tidin und deren Kind „auf alle mögliche Art sorgen“ zu wollen, sodass sie dem Ehemann nicht „zur Last falle[n]“ werden.

Auch wenn etwas mehr als jede vierte Frau auf den Unterhalt verzichtete, sah der Großteil der Scheidungsverträge eine Unterhaltszahlung an geschiedene Ehefrauen vor. Dabei stellte – wie bei den durch den Richter entschiedenen Unterhaltsforderungen auch – eine regelmäßige Bargeldzahlung den Normalfall dar. Ebenso wie in den Urteilen findet sich auch in den im beiderseitigen Einverständnis geschlossenen Vereinbarungen der Eheleute oft die Angabe, dass der Ehemann sich dazu verpflichtete, seiner Frau ein Drittel seines Einkommens zu verabreichen. Sehr häufig beinhalteten die Scheidungsverträge eine Klausel über eine gegebenenfalls durchzuführende Anpassung des Unterhalts an die Höhe des Einkommens des Manns. Joseph und Rosa Kaufmann bestimmten 1816 etwa, dass der vereinbarte Unterhaltsbeitrag, der in einem bestimmten Verhältnis zur Besoldung des als Hofkanzlist bei der Obersten Justizstelle angestellten Ehemanns bemessen worden war, je nach der Entwicklung seines Gehalts im gleichen Verhältnis angehoben bzw. herabgesetzt werden sollte. Eine vergleichbare Regelung trafen Regina und der Geigenmacher Georg Adam Krausch in ihrer Scheidungsvereinbarung vom Mai 1810. Georg Adam Krausch versprach, seiner Ehefrau und seinem Stiefsohn, wenn „sich seine Glücksverhältnisse bessern sollten“, einen höheren Unterhalt zu bezahlen. Damit jedoch „keine Willkühr in der Forderung“ auf der einen und „der Leistung“ auf der anderen Seite Platz greife, entschloss sich das Ehepaar zu folgender Vereinbarung: Sollte Georg Adam Krausch bis Pfingsten 1811 seiner von Tisch und Bett getrennten Gattin nicht von selbst einen höheren Unterhalt

zukommen lassen, sei seine Ehefrau berechtigt, eine Person „aus dem Geigenmacher Gremio zu wählen“, die gemeinsam mit einem zweiten von ihrem Mann zu bestimmenden Mitglied und einem Obmann, der wiederum von beiden Eheleuten gewählt werden sollte, einschätzen sollten, „ob sich die Vermögensumstände des Herrn Krausch“ verbessert haben. Sollte dies der Fall sein, werde Georg Adam Krausch statt den bis dahin vereinbarten 365 Gulden seiner Ehefrau und seinem Stiefsohn 415 Gulden pro Jahr zahlen. Eine derartige „schiedsrichterliche Entscheidung“ war auch für das Folgejahr vorgesehen. Mit dieser Anpassungsklausel waren beide Eheleute einverstanden. Der Ehemann bestand allerdings darauf, dass seine Ehefrau „aus dem Geigenmacher Gremio niemals ihren Herrn Schwager“ zum Schiedsrichter wählen dürfe.

Auf eine in den Magistratsakten äußerst selten dokumentierte Alternative zum Lebensunterhalt in Form von regelmäßigen Geldzahlungen einigte sich das Ehepaar Schirling 1790. Leonhard und Eva Maria Schirling hatten 1774 geheiratet und betrieben gemeinsam eine Fächerfabrik. Wie Eva Maria Schirling in ihrer Scheidungsklage mehrfach betonte, handelte es sich um eine „zimlich einträgliche Fächerfabrique“.⁶⁵ Weil die Fabrik durch ihre „Anleitung und Arbeit jederzeit einen namhaften Vorschub erlanget“ habe, forderte sie von ihrem Mann einen angemessenen Unterhalt, den sie auf 400 Gulden pro Jahr festlegte. Zudem bestand sie darauf, die Mieteinnahmen der ihr eigentümlichen Haushälfte zu erhalten. Der im November 1790 aufgesetzte Scheidungsvertrag sah schließlich eine alternative Regelung vor: Leonhard Schirling verpflichtete sich darin zu keiner regelmäßigen Unterhaltsleistung, erklärte aber, seiner geschiedenen Ehefrau zu ihrem „künftigen Unterhalt die Helfte des sowohl nun schon stehenden als etwa künftig erweiternden Hauses zu ihrem freyen Eigenthum und Nutzniessung abzutreten.“⁶⁶ Gleichzeitig versprach er seiner Gattin „zum besseren Fortkommen [...] so viel Arbeit [...] zukommen zu lassen, als sie zu arbeiten im Stande ist.“ Es verstehe sich jedoch von selbst, so die Scheidungsvereinbarung, dass die Arbeit nur dann bezahlt werde, wenn sie diese „gut verrichtet“ und sie sich „verbindet [...], keine fremde Arbeit anzunehmen.“ Die für die Arbeiten zu bezahlenden „Preise“ wurden im Vertrag genau festgelegt. Zudem wurde festgehalten, dass Leonhard Schirling seiner Frau Arbeit im Ausmaß von wöchentlich zwei Gulden zukommen lassen müsse.

Der umgekehrte Fall, dass geschiedene Frauen

Unterhaltszahlungen an ihren Mann leisteten, findet sich nur in einigen wenigen Fällen: So vereinbarten beispielsweise Johann und Wilhelmine Ripp in ihrem Scheidungsvergleich vom November 1809 eine Unterhaltszahlung der Ehefrau an den Mann. Wilhelmine Ripp verpflichtete sich, ihrem Gatten einen Unterhalt von jährlich 400 Gulden zu zahlen. Auch das Ehepaar Paukert vereinbarte nach ihrer 39-jährigen Ehe in einer Scheidungsvereinbarung vom März 1849 eine Unterhaltsleistung, die von der Frau an den erwerbslosen Mann fließen sollte. Konkret verpflichtete sich die 65-jährige Hauseigentümerin Viktoria Paukert, ihrem um vier Jahre älteren Ehegatten einen jährlichen Unterhaltsbetrag von 900 Gulden C.M. zu bezahlen. Gleichzeitig überschrieb sie ihrem Mann die Hälfte des ihr gehörenden Hauses. Das Übereinkommen der Eheleute hielt fest, dass, solange Viktoria Paukert lebte, Johann Paukert seine Haushälfte nicht veräußern durfte. Die Mieteinnahmen und die „Administration des ganzen Hauses“ sollten allerdings der Ehefrau zustehen.⁶⁷

Resümee

Die Etablierung der bürgerlichen Gesellschaft und ihrer dichotomen und polaren Auffassung von Geschlecht schlug sich insbesondere in rechtlichen Reformen nieder. Das Eherecht kann als ein maßgeblicher Bereich betrachtet werden, der die Geschlechterverhältnisse normierte und strukturierte. Betrachtet man den Kodifizierungsprozess des Zivilrechts, an dessen Ende das ABGB steht, fällt auf, dass das „neue“ Eherecht unterschiedliche Rechte und Pflichten für Frauen und Männer festlegte und so ein paternalistisches Ehe- und Familienmodell verankerte, das die vorgeblich „naturgegebenen“ Geschlechterrollen faktisch im Gesetz festschrieb. Männer waren in diesem Modell die Familienerhalter, Frauen galten als die zu Versorgenden.

Die Tatsache, dass Frauen über ein Vermögen verfügten (wie etwa im Fall von Anna Maria Brand), dieses in die Ehe einbrachten und in der Lage waren, sich selbst bzw. eine Familie zu versorgen, wurde von normativer Seite nicht in Betracht gezogen. Die gesetzlichen Regelungen blendeten damit einen Teil gesellschaftlicher Lebensrealität aus: Ehen, in denen Frauen über Häuser, Vermögen oder Gewerbe- bzw. Mieteinkünfte verfügten oder einer Erwerbsarbeit nachgingen.

Diese Ehen waren zu einem gewissen Teil strukturell bedingt, da ein Teil des Liegenschafts- und Gewerbebesitzes statistisch gesehen über Frauen – als Erbtöchter ohne Brüder oder infolge der Witwenregelung in Gütergemeinschaften – in die Ehe kam.⁶⁸ Dass Frauen versorgt werden müssen, ist so ein Stück weit ein bürgerlich induziertes Konstrukt, das zugleich einen Normalitätsanschein vermittelt und andere Modelle negiert bzw. als „atypisch“ markiert.⁶⁹

Nach dem ABGB stand nur der schuldlos geschiedenen Partei das Recht zu, einen „angemessenen Unterhalt“ zu fordern. Die Frage, ob eine Frau über Vermögen verfügte oder nicht, sollte auf ihren Unterhaltsanspruch keinen Einfluss haben. Wie ich gezeigt habe, bestand eine Verknüpfung zwischen der Verschuldensfrage und dem Unterhaltsanspruch schon vor dem Inkrafttreten der Bestimmungen des ABGB. Wurde der Ehefrau eine Mitschuld an der Scheidung zugesprochen, sollte ihr bis zur Verabschiedung des Hofdekrets vom 4. Mai 1841 kein Unterhaltsanspruch zukommen. Die Auswertung der vor 1841 gefällten Gerichtsurteile verdeutlicht, dass die Richter sich auch schon vor der Verabschiedung des Hofdekrets in zahlreichen Fällen dafür entschieden, einer aus beiderseitiger Schuld geschiedenen Ehegattin einen „provisorischen Unterhalt“ zuzusprechen. Die Intention des Hofdekrets von 1841 lag vermutlich darin, diese Divergenz zwischen Norm und Praxis zu beseitigen. Der Blick auf die Urteilspraxis des Wiener Scheidungsgerichts nach 1841 zeigt, dass die Richter den ihnen zugedachten Ermessensspielraum in zahlreichen Fällen wahrnahmen und Frauen trotz ihres Mitverschuldens einen Unterhalt zusprachen.

Die angeführten Beispiele machen deutlich, dass die Richter bei der Zuerkennung und Bemessung des Unterhalts neben der Verschuldensfrage insbesondere Rücksicht auf die finanziellen Verhältnisse des Ehemanns und die Erwerbsfähigkeit der Frau nahmen. Auf der Seite des Ehemanns fanden sein Einkommen, sein Besitz, sein Alter und sein Gesundheitszustand Berücksichtigung, auf jener der Ehefrau vor allem die Möglichkeit, aus eigener Kraft Geld zu verdienen.

In den Verhandlungen über die Inhalte des Scheidungsvertrags und die Regelung des Unterhaltsanspruchs fanden sich Frauen, von denen in den allermeisten Fällen der Wunsch nach einer Scheidung ausging, meist in einer schlechteren Ausgangsposition. Spießte sich eine einverständliche Scheidung lediglich an der Unterhaltsforderung und beharrte der

Ehemann darauf, keinen (oder einen geringeren) Unterhalt zu leisten, blieb Frauen als Ausweg oft nur die Einwilligung in die Scheidung bei gleichzeitigem Unterhaltsverzicht oder der zumeist teure und langwierige Weg einer uneinverständlichen Scheidung von Tisch und Bett.

In der sozialen Praxis vieler Ehen führte die geschlechtsspezifische Arbeits- und Ressourcenteilung zu einer in vielerlei Hinsicht folgenreichen finanziellen Abhängigkeit der Ehefrau und konnte im Fall einer Scheidung von Tisch und Bett auch über das Ende der Ehe hinaus fort dauern. Geschiedene Frauen waren in der Regel auf Unterhaltszahlungen von ihrem Gatten angewiesen, um ihren Lebensunterhalt (und mitunter den ihrer Kinder) sichern zu können. Ein kleiner Anteil der Ehefrauen verfügte über die Möglichkeit, sich (sowohl während der Ehe als auch) nach einer Scheidung von Tisch und Bett selbst zu versorgen. Dies waren insbesondere wiederverheiratete Witwen, die durch den Tod ihres ersten Gatten über ein Vermögen oder über Miet- bzw. Gewerbeeinkünfte verfügten. Ausschlaggebende Faktoren, die darüber entschieden, ob eine geschiedene Ehefrau sich selbst versorgen konnte, waren neben der Frage, ob es sich um eine Erst- oder Zweitehe handelte, insbesondere das vom Ehepaar gewählte Gütermodell und die soziale Herkunft der Eheleute. Eine allgemeine Gütergemeinschaft erhöhte beispielsweise den möglichen Anspruchsrahmen beträchtlich gegenüber einer Gütertrennung (vor allem im Fall ungleicher vorehelicher Vermögenslagen).⁷⁰ Frauen, die im Gewerbe ihres Mannes mitarbeiteten, oder wiederverheiratete Witwen, die einen Gewerbebetrieb in den Ehe eingebracht hatten, verfügten in der Regel über andere Handlungsmöglichkeiten als Frauen von städtischen oder staatlichen Beamten, die zumeist auf den Unterhalt ihres Mannes angewiesen waren. Die Abhängigkeit vom Unterhalt (und damit zugleich von der Ehe) sollte auch zu einem zentralen Thema der Ersten Frauenbewegung werden. Deren Vertreterinnen wie etwa Hedwig Dohm setzten sich in ihre Kritik mit Ehe und Ehescheidung auseinander und beanstandeten die Frauen zur Verfügung stehenden Ausbildungsmöglichkeiten, da sie darin den primären Grund der finanziellen Abhängigkeit sahen.⁷¹ Das Ausfechten und Aushandeln von Unterhaltsansprüchen scheint ein Phänomen des städtischen Bürgertums gewesen zu sein. Diesen Anschein vermitteln zumindest die überlieferten Gerichtsakten des Zivilsenats des Wiener Magistrats, in denen vor allem

Eheleute aus dem Kleinbürgertum in den Blick geraten.⁷² Spannend und sicherlich auch lohnend wäre es daher, weitere Quellen zu recherchieren, um die Analyse zum einen auf andere soziale Schichten und zum anderen bis zur Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert ausweiten zu können.

Anmerkungen

- * Die Publikation entstand im Rahmen des Projekts *Ehen vor Gericht: Konfliktfelder und Handlungsoptionen vom 16. bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts* (P 23394), das vom *Wissenschaftsfonds* (FWF) unterstützt und am Institut für Geschichte der Universität Wien durchgeführt wurde.
- 1 Urteil vom 25. Juni 1849, Wiener Stadt- und Landesarchiv (WStLA) 1.2.3.2.A6 Sch. 50, Nr. 74.
- 2 Aktenauszug vom 25. Juni 1849, ebd.
- 3 Eintrag vom 14. Februar 1844, Trauungsbuch der Pfarre Wieden 1843–1846, S. 79. Der Eintrag wurde über www.matricula-online.eu recherchiert (24.7.2015).
- 4 Paragraf 44 des ABGB formulierte: „Die Familien=Verhältnisse werden durch den Ehevertrag gegründet. In dem Ehevertrage erklären zwey Personen verschiedenen Geschlechtes gesetzmäßig ihren Willen, in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben, Kinder zu zeugen, sie zu erziehen, und sich gegenseitigen Beystand zu leisten.“ Siehe Patent vom 1. Juni 1811 (JGS 946) (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, ABGB), § 44. Sämtliche Gesetzestexte wurden über die Website „ALEX – Historische Rechts- und Gesetzestexte Online“ der Österreichischen Nationalbibliothek recherchiert, <http://alex.onb.ac.at>.
- 5 In seinem Kommentar zum ABGB unterschied Franz Anton von Zeiller zwischen dem „anständigen“ und dem „nothdürftigen Unterhalt“. Der „anständige Unterhalt“ hatte sich „nach dem Stande des Mannes“ zu richten. War der Ehemann jedoch nicht in der Lage, seiner Frau den „anständigen Unterhalt“ zu verabreichen, hatte sie sich „mit dem nothdürftigen Unterhalte [zu] begnügen“. Franz von Zeiller: *Commentar über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesammten Deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie*, Bd. 1, Wien/Triest: Geistinger 1811, S. 251–252.
- 6 Urteil vom 25. Juni 1849, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 50, Nr. 74.
- 7 Aktenauszug vom 25. Juni 1849, ebd.
- 8 Ebd.
- 9 Im Gerichtsprotokoll findet sich die Schreibweise „Magdalena Watzinger“. Wie aus dem Trauungsbuch der Pfarre Wieden hervorgeht, war aber mit an Sicherheit

- grenzender Wahrscheinlichkeit „Magdalena Waitzner“ gemeint (vgl. Anm. 14).
- 10 Protokoll vom 9. Februar 1849, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 50, Nr. 74.
- 11 Gesuch vom 5. September 1849, ebd.
- 12 „Verstorbene zu Wien“, Wiener Zeitung vom 30. September 1849, Nr. 233, S. 2705. Recherchiert über „ANNO: Austrian Newspapers Online“ (<http://anno.onb.ac.at>) der Österreichischen Nationalbibliothek.
- 13 Eintrag vom 22. November 1849, Trauungsbuch der Pfarre Wieden 1847–1850, S. 210. Der Eintrag wurde über www.matricula-online.eu recherchiert (29.7.2015).
- 14 Über das weitere Leben von Heinrich Georg Bayer und darüber, welche Vor- bzw. Nachteile der Tod seiner zweiten Frau für ihn hatte, kann nur spekuliert werden. Zur Beantwortung dieser Frage wäre die Verlassenschaftsabhandlung oder das Testament von Anna Maria Bayer von Vorteil. Beide Dokumente konnten leider nicht ausfindig gemacht werden. Fest steht, dass Anfang März 1850 in der Wiener Zeitung die „öffentliche Feilbiethung“ der Haushälfte von Heinrich Georg Bayer angekündigt wurde.
- 15 Eine umfassende Sicht auf die Ausgestaltung der ehelichen Pflichten und Rechte geben unter anderem: Arne Duncker: Gleichheit und Ungleichheit in der Ehe. Persönliche Stellungen von Frau und Mann im Recht der ehelichen Lebensgemeinschaft 1700–1914, Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2003; Ellinor Forster: Handlungsspielräume von Frauen und Männern im österreichischen Eherecht. Geschlechterverhältnisse im 19. Jahrhundert zwischen Rechtsnorm und Rechtspraxis, Diss. Univ. Innsbruck 2008; Margaret Friedrich: Zur Genese der Stellung der Ehefrau im österreichischen Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, in: *L’Homme. Zeitschrift für feministische Geschichtswissenschaft* 14/1 (2003), S. 97–109; Ute Gerhard: Die Frau als Rechtsperson – oder: Wie verschieden sind die Geschlechter? Einblicke in die Jurisprudenz des 19. Jahrhunderts, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung* 130. Bd. (2013), S. 281–304; Ursula Vogel: Gleichheit und Herrschaft in der ehelichen Vertragsgesellschaft. Widersprüche der Aufklärung, in: Gerhard, Ute (Hg.): *Frauen in der Geschichte des Rechts*, München 1997, 265–292; Siegrid Westphal/Inken Schmidt-Voges/Anette Baumann: *Venus und Vulcanus. Ehen und ihre Konflikte in der Frühen Neuzeit* (Bibliothek Altes Reich 6), München: Oldenbourg 2011.
- 16 Vgl. Caroline Arni: *Entzweigungen. Die Krise der Ehe um 1900*, Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2004, S. 8–10.
- 17 Der Beitrag beruht auf meiner im Juli 2015 abgeschlossenen Dissertation. Zum Quellenmaterial und der Auswahl der Untersuchungszeiträume vgl. Georg Tschannett: *Zerrissene Ehen: Scheidungen von Tisch und Bett in Wien (1783–1850)*, Diss. Univ. Wien 2015.
- 18 Abstimmung vom 25. Juni 1849, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 50, Nr. 74.
- 19 Constanze Fischer-Czermak: Die Entwicklung des Ehegattenunterhalts, in: *Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs* 2,1 (2012), S. 180. Vgl. dazu auch Emanuel Stroß: Ist die vermögliche Gattin verpflichtet, dem erwerbsunfähigen Gatten den mangelnden Unterhalt zu verschaffen?, *Juristische Blätter* 17 (1888), S. 366–367.
- 20 Thomas Dolliner: *Handbuch des in Oesterreich geltenden Eherechts*, Bd. 2, Wien/Triest: Geistinger 1818, S. 248.
- 21 Ebd., S. 249–251.
- 22 Ebd., S. 249–250.
- 23 Ebd., S. 253.
- 24 Ebd.
- 25 Franz Scharschmid von Adlertreu: *Von der Alimentation der geschiedenen Ehegattin*, Wien: J.P. Sollinger 1826, S. 3.
- 26 Ebd., S. 4.
- 27 Fischer-Czermak: *Entwicklung* (wie Anm. 19), S. 181.
- 28 Vgl. Stroß: *Gattin* (wie Anm. 19).
- 29 Vgl. Fischer-Czermak: *Entwicklung* (wie Anm. 19), S. 181.
- 30 ABGB, § 1264.
- 31 Hofdekret vom 4. Mai 1841 (JGS 531). Laut Ellinor Forster wurden unter die „Billigkeitsgründe“ der Gesundheitszustand der Ehefrau, „ihre Erziehung und gesellschaftliche Stellung, Ausbildung und Erwerbsfähigkeit, vor allem aber neben den Vermögensverhältnissen des Mannes auch ihr eigenes Vermögen“ einbezogen. Vgl. Forster; *Handlungsspielräume* (wie Anm. 15), S. 387.
- 32 Urteil vom 4. April 1809, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 6, Nr. 15.
- 33 Scheidungsvertrag vom 29. März 1815, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 8, Nr. 10.
- 34 Zum Sterbedatum von Ignatz Wildgans vgl. Wiener Zeitung, 30. März 1836, S. 416.
- 35 Note der k.k.nö. vereinten Cameralgefällen=Verwaltung vom 24. April 1837, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 8, Nr. 10.
- 36 Zum Rechtsstreit zwischen Ignatz und Elisabeth Wildgans vgl. Tschannett: *Zerrissene Ehen* (wie Anm. 17), S. 276.
- 37 Zum „nothdürftigen Unterhalt“ vgl. Anm. 5.
- 38 Urteil vom 18. August 1831, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 23, Nr. 15.
- 39 Urteil vom 7. Juli 1831, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 23, Nr. 28.
- 40 Urteil vom 4. Oktober 1849, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 51, Nr. 19.
- 41 Aktenauszug (undat.), WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 50, Nr. 81.
- 42 ABGB, § 1304.
- 43 Urteil vom 23. August 1850, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 50, Nr. 81.
- 44 Urteil vom 9. Dezember 1830, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 22, Nr. 22.
- 45 Urteil des Nö. Appellationsgerichts vom 3. Mai 1831, ebd.
- 46 Urteil vom 23. Februar 1832, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 25,

- Nr. 5.
- 47 Urteil vom 4. Jänner 1830, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 22, Nr. 1.
- 48 Das Beispiel wurde meiner Dissertation entnommen. Vgl. Tschannett: *Zerrissene Ehen* (wie Anm. 17).
- 49 Protokoll vom 13. Oktober 1830, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 23, Nr. 4.
- 50 Protokoll vom 27. November 1830, ebd.
- 51 Protokoll vom 3. Jänner 1831, ebd.
- 52 Urteil vom 28. März 1831, ebd.
- 53 Urteil des Nö. Appellationsgerichts vom 10. Dezember 1831, ebd.
- 54 Protokoll vom 4. Mai 1833, ebd.
- 55 Bericht vom 29. Jänner 1835, ebd.
- 56 Urteil vom 12. Februar 1812, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 7, Nr. 2.
- 57 Bescheid vom 19. November 1813, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 7, Nr. 20.
- 58 Klage vom 17. Juli 1810, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 6, Nr. 14.
- 59 „Trennungsvertrag“ vom 21. September 1810, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 6, Nr. 19.
- 60 Scheidungsvertrag vom 4. Dezember 1793, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 2, Nr. 39.
- 61 Bescheid vom 4. Juni 1830, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 22, Nr. 17.
- 62 Zeugnis vom 2. Jänner 1807, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 6, Nr. 1.
- 63 Erklärung vom 20. Juni 1808, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 6, Nr. 11.
- 64 Scheidungsvertrag vom 28. Mai 1810, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 6, Nr. 12.
- 65 Klage von Eva Maria Schirling vom 14. Oktober 1790, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 1, Nr. 21.
- 66 Scheidungsvertrag vom 28. November 1790, ebd.
- 67 Bescheid vom 17. März 1849, WStLA 1.2.3.2.A6 Sch. 51, Nr. 11.
- 68 Sylvia Hahn weist etwa darauf hin, dass Witwen in mitteleuropäischen Städten zwischen dem 17. und 20. Jahrhundert zehn Prozent der weiblichen Bevölkerung ausmachten. Vgl. dazu Tab. 1a und 1b: Sylvia Hahn: *Frauen im Alter – alte Frauen?*, in: Josef Ehmer/Peter Gutschner (Hg.): *Das Alter im Spiel der Generationen. Historische und sozialwissenschaftliche Beiträge*, Wien/Köln/Weimar: Böhlau 2000, S. 156–189, hier S. 185.
- 69 In ihrem Artikel über Witwen wendet sich Sylvia Hahn dezidiert gegen das Versorgungsnarrativ. Vgl. Hahn: *Frauen* (wie Anm. 68), S. 176–181.
- 70 Zur Vermögensaufteilung nach einer Scheidung von Tisch und Bett vgl. Tschannett: *Zerrissene Ehen* (wie Anm. 17), S. 261–273.
- 71 Zur „Ehekritik als Gesellschaftskritik“ um 1900 vgl. etwa Margareth Lanzinger: „Wir antizipieren die Flügel, die wir einst haben werden“ – Hedwig Dohms Ehekritik als Gesellschaftskritik und utopischer Entwurf. Beitrag zum Themenschwerpunkt „Europäische Geschichte – Geschlechtergeschichte“, in: Themenportal Europäische Geschichte (2012), URL: <http://www.europa.clio-online.de/2012/Article=545>.
- 72 In sozialer Hinsicht sind Handwerkerhepaare vermutlich überrepräsentiert: Von drei Vierteln der Ehepaare konnte die soziale Zugehörigkeit aus den Quellen eruiert werden. Fast zwei Drittel davon können dem Handwerk und Gewerbe zugezählt werden. Ein Fünftel der scheidungswilligen Ehepaare entstammte dem Beamtenbürgertum. Die restlichen Ehepaare lassen sich dem Wirtschafts- und Bildungsbürgertum sowie anderen sozialen Schichten (diverses Dienstpersonal, Tagelöhner, Manufakturarbeiter etc.) zuordnen. □